



QUALITÄTSMANAGEMENT_{milch}

QM-MILCH 2.0 ANHANG III:

KRITERIENKATALOG MIT GESETZLICHEN FUNDSTELLEN

Gilt ab 01.01.2016

QUALITÄTSMANAGEMENT MILCH IST EINE INITIATIVE VON



Stand 30.10.2015

QM-Milch 2.0 Anhang III: Kriterienkatalog mit gesetzlichen Fundstellen

Gilt ab: 01.01.2016

Rote Schrift: K.O.-Kriterien

0 Punkte = nicht erfüllt 1 Punkt = erfüllt 2 Punkte = besonders gut erfüllt

		Quelle der gesetzlichen Anforderungen, wenn vorhanden
1. Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere		
1.1	Der Bestand ist amtlich anerkannt frei von Tuberkulose und Brucellose	
	K.O.	0 nein, für Milchabholung amtlich gesperrt
	1	kein positiver Befund bei den regelmäßigen amtlichen Kontrollen bzw. lieferfähig
		853, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, I. 2. a) i sowie 2. b) i
1.2	Kühe, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, weisen keine Anzeichen von ansteckenden, durch die Milch auf Menschen übertragbaren Krankheiten auf	
	K.O.	0 nicht erfüllt
	1	erfüllt / keine klinischen Anzeichen von Krankheiten wie z.B. Salmonellose, Listeriose, Camphylobacter
	2	tierärztlicher Betreuungsvertrag liegt vor
		853, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, I. 1. a) Spezielle Standardanforderungen.

1.3 K.O.	Kühe, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, weisen keine erkennbaren Anzeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustandes auf und leiden nicht an Krankheiten der Geschlechtsorgane mit Ausfluss, Magen-Darm-Krankheiten mit Durchfall und Fieber oder einer erkennbaren Entzündung des Euters oder der Haut des Euters	
	0 nicht erfüllt	
	1 erfüllt	853, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, I. 1. b
1.4	Erkrankte Tiere werden vom Bestand abgesondert	853, Anhang III, Abschnitt ;IX, Kapitel I.5
	0 nicht erfüllt	
	1 erfüllt	
1.5 K.O.	Kühe, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, haben keine Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten	853, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, I. 1. c)
	0 nicht erfüllt	
	1 erfüllt / Kühe mit Wunden am Euter werden getrennt gemolken, die Milch wird nicht abgeliefert	
1.6	Die Klauenpflege erfolgt bedarfsgerecht und mindestens einmal pro Jahr	Spezielle Standardanforderungen.
	0 nicht erfüllt	
	1 erfüllt/ ggf. wird ein externer Klauenpfleger in Anspruch genommen	
1.7 K.O.	Betriebliche Eigenkontrollen des Milchviehbestandes werden täglich durchgeführt	TierSchG § 11, Abs. 8; § 2
	0 nicht erfüllt	
	1 erfüllt	
1.8	Die Kühe befinden sich in einem sauberen Zustand	Spezielle Standardanforderungen.
	0 nicht erfüllt	
	1 erfüllt	
1.9	Die Liegeplätze der Kühe sind sauber und trocken / die Laufflächen sind weitestgehend sauber	Spezielle Standardanforderungen.
	0 nicht erfüllt	
	1 erfüllt	
1.10	Es ist ausreichend Liegeraum für die Kühe vorhanden	Spezielle Standardanforderungen.
	0 nicht erfüllt	
	1 erfüllt / Überbelegung maximal 10 % wird akzeptiert	
	2 keine Überbelegung	
1.11	Auslauf oder Weidegang sollte möglich sein	Spezielle Standardanforderungen.

	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / Laufstall bzw. Laufhof oder Weidegang zumindest zeitweise möglich (Sommerweide)	
1.12	Die Tränkwasserversorgung ist in Ordnung, Tränken ausreichend und sauber		Spezielle Standardanforderungen.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / Anbindehaltung: Selbsttränke an jedem Platz, Wasserzufluss ausreichend; Laufstall: ausreichende Tränkemöglichkeit vorhanden, Tränken sind gut gereinigt	
1.13	Stallklima: Die Luftverhältnisse sind ausreichend		Spezielle Standardanforderungen.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / keine Anzeichen für nicht ausreichende Luftverhältnisse	
	2	optimale Luftverhältnisse durch großflächige Zuluftöffnungen (z.B. Rollos, Spaceboards)	
1.14	Stallklima: die Lichtverhältnisse sind ausreichend		Spezielle Standardanforderungen.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
1.15	Ein separater Bereich zur Abkalbung ist vorhanden und leicht zu reinigen		Spezielle Standardanforderungen.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
1.16	Der Allgemeinzustand der Kälberhaltung ist gut, die Kälber sind ordnungsgemäß untergebracht (für Kälber der ersten 14 Tage)		TierSchNutztVO, Abschnitt 2 RL 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 RL 2008/119/EG des Rates vom 18.12.2008
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	

1.17	Enthornen bei Kälbern unter sechs Wochen (Verödung der Hornanlage) erfolgt mittels Einsatz schmerzreduzierender Maßnahmen (Anwendung von Schmerzmitteln, wenn angezeigt eine Sedierung)		TierSchG §5, Abs. 1, Satz 6 TierSchG §5, Abs. 3, Nr. 2
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / oder das Tier ist genetisch hornlos	
1.18	Seuchen- und Krankheitsvorbeugung: Es werden Maßnahmen zur Vermeidung der Einschleppung und Weiterverbreitung von Krankheiten und Seuchen getroffen		Spezielle Standardanforderungen.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
1.19	Seuchen- und Krankheitsvorbeugung: betriebseigene Schutzkleidung für betriebsfremde Personen ist vorhanden		Spezielle Standardanforderungen.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / Stiefel, Overall vorhanden (oder Einwegschuhe, Einwegkleidung)	
	2	zusätzlich extra Raum mit Umkleide- und Waschmöglichkeit vorhanden	
1.20	Stall ist durch ein Hinweisschild „Milchkuhbestand – für Unbefugte Betreten verboten“, „Wertvoller Tierbestand“ o. ä. zu kennzeichnen		Spezielle Standardanforderungen.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
1.21	Für den Fall eines Stromausfalls ist im Stall ein Notstromaggregat verfügbar oder es ist nachzuweisen, dass dieses in ausreichend kurzer Zeit für den Betrieb zur Verfügung steht		TierSchNutzVO § 3 (5)
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
1.22	Der Betrieb hat zweckmäßige Vorkehrungen für den Brandfall getroffen		TierSchG § 2a, Abs. 1, Nr. 6
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
1.23	Kadaverlagerung abgedeckt bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt		Spezielle Standardanforderungen.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	

Maßnahmen zur Sicherung der Eutergesundheit			
1.24	Es werden, wenn notwendig, Einzeltier-Zellzahluntersuchungen durchgeführt		Spezielle Standardanforderungen.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / Zellzahluntersuchung von Einzeltieren im Verdachtsfall	
	2	Teilnahme an der Milchleistungsprüfung (MLP) oder anderen gleichwertigen Systemen und Einhaltung der Zellzahlgrenzwerte nach Milchgüterverordnung	
1.25	In Verdachtsfällen werden gezielte Untersuchungen durchgeführt		Spezielle Standardanforderungen.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / Schalmtest oder ähnlich wirksame Testverfahren	
	2	Nachweise vorhanden, dass Erregernachweise und ggf. Resistenztests durchgeführt werden	
1.26	Chronisch euterkrankte und therapieresistente Kühe werden selektiert		Spezielle Standardanforderungen.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
1.27	Untersuchungsergebnisse (von Molkereien, Landeskontrollverbänden, etc.) belegen, dass die Rohmilch auf Keimzahl, somatische Zellen und Rückstände von Antibiotika untersucht wurde. Bei Überschreitung schafft der Milcherzeuger durch geeignete Maßnahmen Abhilfe		über gesetzliche Anforderungen hinaus (Anmerkung: aktives Eingreifen bei erstmaligen Grenzwertüberschreitungen wird über Gesetzgeber nicht eingefordert!)
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
1.28	Werden Zitzenbäder oder –sprays mit biozider Wirkung eingesetzt, darf der Einsatz nicht gegen die VO (EU) 528/2012 verstoßen		VO (EU) 528/2012 853, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, II. B. 1. e)
	K.O.	0 nicht erfüllt	
		1 erfüllt	

2. Kennzeichnung der Tiere und Bestandsregister			
2.1	Gemäß VVVO wird das Bestandsregister geführt, werden die Tiere gekennzeichnet und die Bestandsveränderungen gemeldet		Viehverkehrsverordnung
	K.O.	0 nicht erfüllt	
		1 erfüllt	
3. Milchgewinnung und –lagerung			
3.1 Melkstand bzw. Anbindestall (Räume, in denen Kühe gemolken werden)			
3.1.1	Der Melkstand und/oder Melkplatz ist so gelegen und beschaffen, dass das Risiko einer Milchkontamination begrenzt ist		853, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, II. A. 1. und B. 1.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
3.1.2	Wandflächen, Fußböden, Einrichtungen, Türen und Beläge befinden sich in einem sauberen Zustand und sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren. Oberflächen der Geräte und Gegenstände, die mit Milch in Berührung kommen, befinden sich in einem sauberen Zustand und bestehen aus korrosionsbeständigem, nicht toxischem Material, das glatt, leicht zu reinigen, zu desinfizieren und einwandfrei instand gehalten ist		853, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, II. A. 1. und A. 3. und B.1.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / Wände und Böden sind gefliest oder vergleichbar spezialbehandelt (z.B. mit wischfester Farbe gestrichen) und sind gut gereinigt. Einrichtungen und Geräte haben glatte, nicht rostende Oberflächen und sind gut gereinigt Anbindestall: Standfläche ist sauber	

3.1.3	Ein Abfluss zur Ableitung von Abwässern ist vorhanden	Spezielle Standardanforderungen.
	0 nicht erfüllt	
	1 erfüllt / Anbindehaltung: Gitterrost oder Kotrinne mit Jaucheabfluss und regelmäßige Entmistung vorhanden; Melkstand: Abfluss und Spritzeinrichtung vorhanden	
3.1.4	Der Melkstand (bzw. der Anbindestall) ist ausreichend beleuchtet sowie be- und entlüftet	Spezielle Standardanforderungen.
	0 nicht erfüllt	
	1 erfüllt / ohne Anstrengung ist Vorgemelksprüfung möglich regulierbare Be- und Entlüftung (auch über ausreichende Fensterfläche möglich)	
3.1.5	Der Melkstand (bzw. der Anbindestall) hat eine geeignete und ausreichende Versorgung mit Wasser von Trinkwasserqualität. Das Melkpersonal reinigt sich vor dem Melken die Hände und Unterarme und wiederholt dies bei Bedarf	853, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, II. C. 2. 852, Anhang I, Teil A, II. 4. d)
	0 nicht erfüllt	
	1 erfüllt / fließendes Wasser vorhanden (Trinkwasserverordnung wird eingehalten)	
3.2 Melkanlage, Melkzeug, Behälter		
3.2.1	Die Melkanlage wird regelmäßig gewartet	Spezielle Standardanforderungen.
	0 nicht erfüllt	
	1 erfüllt / allgemein guter Wartungszustand, u.a. Pumpe; Zitzengummis lassen auf einen regelmäßigen Austausch (ca. 750 Betriebsstunden bzw. 1.500 bei Silikon) der Verschleißteile schließen	
	2 Zusätzlich zum regelmäßigen Tausch der Verschleißteile liegt Protokoll/Prüfbericht der Melkanlagenüberprüfung nach DIN vor (nicht älter als 1 Jahr, Melkanlagenkontrolle oder Kundendienst)	

3.2.2	Die Geräte und Gegenstände werden nach Gebrauch gereinigt, desinfiziert und mit Wasser von Trinkwasserqualität gespült		853, Anhang III, Abs. IX, Kapitel I, II, A. 4. 852, Anhang I, Teil A, II. 4. d) Spezielle Standardanforderungen.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / Spüleinrichtung vorhanden. Regelmäßige Reinigung und Desinfektion mit DLG, DVG oder nach EN 1276 anerkannten / geprüften Mitteln, ausreichende Nachspülung	
2	monatliche Kontrolle und Dokumentation der Reinigung und Desinfektion (z.B. Temperatur, Konzentration, Zeit) oder eine Sicherheitsvorrichtung ist vorhanden, die verhindert, dass Reinigungsflüssigkeit in den Tank gelangt		
3.3 Melkpersonal, Melkarbeit, Behandeln der Milch			
3.3.1	Das Melkpersonal trägt während des Melkens saubere, waschbare Arbeitskleidung		853, Anhang III, Abs. IX, Kapitel I, II, C. 1.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
3.3.2	Das Euter muss zu Beginn des Melkens sauber sein		853, Anhang III, Abs. IX, Kapitel I, II, B. 1. a)
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / saubere Eutertücher vorhanden und werden genutzt	
3.3.3 K.O.	Die ersten Milchstrahlen aus jeder Zitze werden gesondert gemolken, um sich durch Prüfen des Aussehens von der einwandfreien Beschaffenheit der Milch von jedem Tier zu überzeugen (Vorgemelksprüfung)		853, Anhang III, Abs. IX, Kapitel I, II, B. 1. b)
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
3.3.4 K.O.	Kühe, die keine einwandfreie Milch geben, werden gesondert gemolken und ihre Milch wird nicht für den menschlichen Verzehr abgegeben		853, Anhang III, Abs. IX, Kapitel I, II, B. 1. b)
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	

3.4 Milchammer			
3.4.1	Der Anfahrtsweg ist befestigt und sauber und der Standplatz für den Milchsammelwagen ist planbefestigt und sauber		Spezielle Standardanforderungen.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
3.4.2	Der Absaugpunkt ist mit einem maximal 6 m langen Schlauch erreichbar		Spezielle Standardanforderungen.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / betriebliche Absaugleitung bis zum Absaugpunkt muss in den regelmäßigen Reinigungsablauf integriert sein	
3.4.3	Die Milchammer ist als geschlossener Raum ausreichend vom Stall getrennt, abschließbar und so gelegen, dass die Milch nicht nachteilig beeinflusst wird. Sie ist geschützt gegen Ungeziefer, Tiere aller Art werden ferngehalten		853, Anhang III, Abs. IX, Kapitel I, II. A. 1., A. 2. und B. 2. 852, Anhang I, Teil A. II. 4.f)
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / bautechnisch von Stall und Dungstätten getrennt. Verschließbare Tür zum Stall hin zulässig	
3.4.4	Wird die Milch nicht innerhalb von 2 Stunden nach dem Melken verarbeitet, wird sie bei täglicher Abgabe auf nicht mehr als + 8 ° C gekühlt, bei nicht täglicher Abgabe auf nicht mehr als + 6 ° C		853, Anhang III, Abs. IX, Kapitel I, II. A. 2. und B. 2. Spezielle Standardanforderungen.
K.O.	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / Kühlung vorhanden (Direktverdampfer, Eiswasser, Wärmetauscher). Kühltemperatur korrekt eingestellt	

3.4.5	Die Milchammer ist frei von zweckfremden Gegenständen; Reinigungs- sowie Desinfektionsgeräte und –mittel werden in einem getrennten Raum oder separat in einem Schrank gelagert. Dies gilt nicht für Mittel, die in Gebrauch sind		Spezielle Standardanforderungen.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
3.4.6	Nach dem Melken wird die Milch in eine saubere Milchammer befördert. Diese ist leicht zu reinigen und zu desinfizieren; es sind ausreichende Einrichtungen zur Ableitung von Abwässern vorhanden		853, Anhang III, Abs. IX, Kapitel I, II. A.1. und B. 2. Spezielle Standardanforderungen, d.h. geht teilweise über Gesetz hinaus: ausreichende Einrichtungen zur Ableitung von Abwässern vorhanden.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / Boden und Wände sind gefliest oder vergleichbar spezialbehandelt und gut gereinigt. Abfluss vorhanden	
3.4.7	Die Milchammer ist ausreichend beleuchtet sowie be- und entlüftet		Spezielle Standardanforderungen.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / ausreichend beleuchtet. Kein unangenehmer Geruch wahrnehmbar. Mindestens eine Lüftungsöffnung/Fenster vorhanden	
	2	Kühlaggregat ist getrennt von Milchammer untergebracht	
3.4.8	Die Milchammer verfügt über eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser		852, Anhang I, Teil A, II. 4. d) Spezielle Standardanforderungen, d.h. geht teilweise über Gesetz hinaus, da erforderlichenfalls Trinkwasser oder sauberes Wasser zu verwenden ist.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / fließendes Wasser vorhanden (Trinkwasserverordnung wird eingehalten)	

4. Futter / Fütterung			
4.1	Es werden ausschließlich Misch- und Einzelfuttermittel von Firmen eingesetzt, die die Anforderungen der Futtermittelvereinbarung einhalten oder es liegen Unbedenklichkeitsbescheinigungen vor. Eingesetzte Einzelfuttermittel (Futtermittelausgangserzeugnisse) müssen in der Positivliste gelistet sein oder im Rahmen anderer, von den Systemgebern als gleichwertig anerkannte Systeme zugelassen sein		Spezielle Standardanforderungen.
	K.O.	0 nicht erfüllt 1 erfüllt	
4.2	Alle Lieferungen von Zukaufsfuttermitteln werden anhand von Abrechnungen, Lieferscheinen oder anderen Nachweisen belegt. Die Unterlagen enthalten Angaben zum Zeitpunkt der Lieferung sowie zu Art und Menge des Futtermittels. Ebenso ist die Adresse des Lieferanten ersichtlich. Dieses gilt auch für den Zukauf von auf landwirtschaftlichen Betrieben erzeugten Futtermitteln. Die Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren		852, Anhang I, Teil A, III. 8. a)
	K.O.	0 nicht erfüllt 1 erfüllt	
4.3	Die Futterqualität im Trog ist in Ordnung (z. B. kein Schimmel, keine Nachgärung, kein altes Futter). Tröge und technische Einrichtungen (u. a. Futtermittelsysteme) weisen keine dauerhaften Ablagerungen oder Verschmutzungen auf		FuttermittelhygieneVO 183/2005, Anhang III
		0 nicht erfüllt 1 erfüllt	
4.4	Die tier- und umweltgerechte Fütterung wird durch Futtermittelanalysen (Nährstoffanalysen) und Rationsberechnungen unterstützt		Spezielle Standardanforderungen.
		0 nicht erfüllt 1 erfüllt	

4.5	Durch getrennte Lagerung von Futtermitteln für verschiedene Tierarten werden Futtermittelvermischungen wirksam verhindert		FuttermittelhygieneVO 183/2005, Anhang III
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
4.6.	Durch die Art der Lagerung darf keine Beeinträchtigung der Futtermittelqualität und -sicherheit eintreten		Futtermittelhygiene VO 183/2005, Anhang III
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
4.7	Schadnagerbefall ist nicht erkennbar bzw. es werden Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen		FuttermittelhygieneVO 183/2005, Anhang III 852, Anhang I, A.II.4.f)
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
5. Arzneimittel, Rückstände			
5.1 K.O.	Die Nachweise über eingesetzte Arzneimittel sind vorhanden		Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind Verordnung über tierärztliche Hausapotheken
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
5.2	Es wird ein festes Verfahren (z. B. Farbmarkierung, Fesselband, elektronische Melksperre) zur guten Erkennung aller behandelten Kühe beim Melken angewandt		853, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, II. B. 1. d)
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
5.3 K.O.	Die Milch behandelter Kühe wird erst nach Ablauf der Wartezeit abgeliefert. Die Nutzung von Hemmstofftests wird empfohlen		853, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, II. B. 1. d) Spezielle Standardanforderungen.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / Einhaltung der Wartezeit	
	2	zusätzliche Durchführung eines Hemmstofftests nach Ablauf der Wartezeit	

5.4 K.O.	Es ist sichergestellt, dass die Milch behandelter Kühe getrennt abgeführt wird		853, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, II. B. 1. d) Spezielle Standardanforderungen.
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / separate Behälter zum Melken behandelter Kühe sind vorhanden	
5.5 K.O.	Es dürfen im Rahmen von Schadstoff- und Rückstandsuntersuchungen von Molkereien und amtlichen Stellen i.S. der Kontaminantenverordnung keine Höchstwertüberschreitungen bei der Rohmilchuntersuchung festgestellt worden sein und daraus resultierende Lieferverbote bestehen		Kontaminanten-Verordnung
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
5.6 K.O.	Rohmilch stammt von Tieren, denen keine nicht zugelassenen Stoffe oder Erzeugnisse i. S. der Richtlinie 96/23/EG verabreicht wurden		853, Anhang III, Abs. IX, Kapitel I, F 1 d
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
6.	Umwelt		
6.1	Es erfolgen keine unzulässigen Abflüsse von Gülle und Jauche in Grund- und Oberflächenwasser		
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt	
6.2	Ein nach der Düngeverordnung geforderter Nährstoffvergleich liegt vor		Düngeverordnung
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / Nährstoffvergleich liegt vor	
6.3	Die Grundlagen des Pflanzenschutzrechts werden eingehalten		852, Anhang I, Teil A. II. 5. h) und III. 9. a) sowie Futtermittelhygiene VO 183, Anh. I, Teil A, II.2.a)
	0	nicht erfüllt	
	1	erfüllt / im Rückstandsmonitoring nicht aufgefallen	
Bemerkungen zum „Allgemeinzustand“ des Betriebes			Nur dann Bemerkung anfügen, wenn der äußere Zustand des Betriebes sehr negativ ist. Wenn z.B. zu erkennen ist, dass die Hofstelle dauerhaft verschmutzt oder extrem unaufgeräumt ist, die Milchammer und/oder der Melkstand in sehr schlechtem Zustand sind und vor allen Dingen, wenn der Gesundheitszustand der Tiere zu wünschen übrig lässt. Alte Gebäude an sich sind nicht negativ zu bewerten.